

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein der Grund- und Mittelschule Goldbach“



Seite 1 von 4

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grund- und Mittelschule Goldbach“ und hat seinen Sitz in Goldbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Schülern der Grund- und Mittelschule durch die Unterstützung schulischer Belange, soweit sie eine Förderung des Bildungs- und Erziehungsziels bewirken können. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist parteipolitische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einzelne satzungsgemäße Zwecke:

1. Der Verein unterstützt mit finanziellen Mitteln die „Grund- und Mittelschule Goldbach“ in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
 - a) Unterrichtsbegleitende schulinterne Veranstaltungen
z. B. Unterstützung bei Projekttagen, etc.
 - b) Unterrichtsbegleitende schulexterne Veranstaltungen
z. B. Theaterbesuche, Kinobesuche, Exkursionen, etc.
 - c) Außerordentliche nicht unterrichtsbegleitende pädagogische Maßnahmen
z. B. Projekt Biobrotbox, Autorenlesungen, Tage der offenen Tür etc.
 - d) Studienfahrten/Schullandheimaufenthalte
pauschale finanzielle Unterstützung für die Gesamtveranstaltung
 - e) Arbeitsmaterial für Schüler, welches nicht schon im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt wird
pauschale finanzielle Unterstützung für alle Schüler
 - f) Sportveranstaltungen: Teamwettbewerbe in den Bereichen Fußball, Schwimmen, Leichtathletik etc.
pauschale Gewährung eines fixen Jahresbetrages für oben genannte Wettbewerbe
 - g) Kosten für die Beförderung von Schülern zu und von schulischen externen Veranstaltungen, welche nicht vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) gedeckt sind
pauschale Unterstützung des Gesamttransportes zu bestimmtem Prozentsatz oder Gesamtübernahme
2. Der Verein unterstützt mit finanziellen Mitteln falls erforderlich einzelne Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
 - a) Arbeitsmaterial für Schüler, welches nicht schon im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt wird
individuelle finanzielle Unterstützung für einzelne Schüler
 - b) Studienfahrten/Schullandheimaufenthalte
individuelle finanzielle Unterstützung für einzelne Schüler
 - c) Kosten im Rahmen der Mittagsbetreuung und/oder für lebensmitteltechnische Versorgung (z. B. Mittagessen)
individuelle finanzielle Unterstützung für einzelne Schüler

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein der Grund- und Mittelschule Goldbach“



Seite 2 von 4

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen mit gutem Ruf werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann.
- c) durch Ausschließung:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Die Abstimmung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe setzt der Vorstand fest. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 5 Mittel des Vereins und Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Haben Vereinsmitglieder Kapital- und Sacheinlagen geleistet, so handelt es sich hierbei um Darlehenshingaben und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als diese eingezahlten Kapitaleinlagen oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Der Verein verwendet seine Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein der Grund- und Mittelschule Goldbach“



Seite 3 von 4

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden.

Der erste Vorstand und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/e Stellvertreter/in sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Vorstandes ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden des Vorstandes zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung sowie nach Rechnungslegung
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß erstellte Anträge
- f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in den Amtsblättern von Goldbach und Glattbach sowie durch elektronische Medien erfolgen.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, mit Ausnahme von Ehepaaren, die sich gegenseitig die Stimme übertragen können, wozu keine schriftliche Vollmacht nötig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein der Grund- und Mittelschule Goldbach“



Seite 4 von 4

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 (75%), Beschlüsse über die Auflösung des Vereines der Zustimmung von 4/5 (80%) der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über die Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 10 Anfallsberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grund- und die Mittelschule Goldbach, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Liquidation

Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu bereinigen und das verbleibende Vermögen der Grund- und der Mittelschule Goldbach zu gleichen Teilen zu übertragen.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbstständig vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende inhaltlich geänderte bzw. ergänzte Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Goldbach, 01.06.2015

Name

1. Vorsitzende

Christine Lisson

Name

Stellvertreterin

Maria Maidhof